



Neue Richtervereinigung

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

Fachgruppe Strafrecht

An das
Bundesministerium der Justiz
11015 Berlin

Ahrensburg, 22.07.2016

- **Stellungnahme der Fachgruppe Strafrecht der Neuen Richtervereinigung zum Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens**
- **Ihr AZ: 4120/3R5 254/2016**
- **Ihr Schreiben vom 27.05.2016**

Stellungnahme zum Gesetz
zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens

Das Bundesministerium der Justiz hat die Neue Richtervereinigung mit Schreiben vom 27. Mai 2016 aufgefordert, zu dem Referentenentwurf für ein Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens bis zum 22. Juli 2016 Stellung zu nehmen.

Der Referentenentwurf befasst sich mit verschiedenen nicht durchgängig inhaltlich zusammenhängenden Neuregelungen einzelner Normen in der StPO.

Die neue Richtervereinigung begrüßt den vorgelegten Referentenentwurf als einen ersten Einstieg für eine effektivere und praxistauglichere Ausgestaltung des Strafverfahrens. Insbesondere wird der Ansatz begrüßt, das Strafverfahren durch qualitative Verbesserungen effektiver und praxistauglicher zu gestalten. Insoweit wird die Beförderung einer besseren Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten - unter

Sprecher der Fachgruppe:

RAG Ulf Thiele, AG Ahrensburg, Königstraße 11,
22926 Ahrensburg; U.Thiele@nrv-net.de

Wahrung der jeweiligen Verantwortlichkeiten - ebenso begrüßt wie die vereinzelt vorgesehene Stärkung der Verteidigerrechte im Ermittlungsverfahren.

Erfreulicherweise wird in dem Entwurf deutlich, dass nicht ausschließlich das Ziel einer Beschleunigung des Strafverfahrens hin zu einem nur noch „schnellen Verfahren“ ohne Beachtung der notwendigen Verfahrensrechte des Angeklagten verfolgt wird. Zu Recht wird überwiegend eine qualitativ bessere Gestaltung des Strafverfahrens zutreffend als Erfolg versprechend für ein effektives Strafverfahren verstanden. Insoweit der Entwurf einen ersten kleinen Einstieg in eine möglichst umfassende, qualitativ hochwertigerer Dokumentation der Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten in Ton oder in Bild und Ton anstrebt (Art.1 Nr.4 des Gesetzesentwurfes GE), kann dies nach Auffassung der NRV nur der erste Schritt sein in Richtung einer umfassenderen Dokumentation gerade auch der Hauptverhandlung.

Es ist zu erwarten, dass Vernehmungsmitschnitte wegen ihrer Unmittelbarkeit eine qualitativ bessere Dokumentation von Zeugen- und Beschuldigtenaussagen bieten, die viele zeitaufwendige Auseinandersetzungen um die Richtigkeit der in den Akten befindlichen protokollierten Aussagen ersparen wird. Dies wird zur Verkürzung und zur Effektivität des Verfahrens beitragen. Zudem ist zu erwarten, dass auch die Vernehmungen selbst besser werden, so dass die Ermittlungsakten qualitativ bessere Inhalte erhalten und damit eine bessere und überzeugendere Grundlage für die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft und im Rahmen der Hauptverhandlung bieten können. Auch wenn der Gesetzesentwurf die positiven Erfahrungen mit Ton und Video Dokumentation von Aussagen nur eingeschränkt aufnimmt, ist dies ein erster wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

Die Neue Richtervereinigung empfiehlt bei der weiteren Bearbeitung des vorliegenden Entwurfes, die positiven internationalen Erfahrungen in der Schweiz, Großbritannien und Dänemark zu berücksichtigen, um eine unmittelbare Dokumentation von Zeugen und Beschuldigtenaussagen in noch größerem Umfang sowohl im Ermittlungsverfahren, aber auch in den erstinstanzlichen Strafverfahren vor den Amtsgerichten als weitere Effektivierung des Strafverfahrens zu ermöglichen.

Die weiteren im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen einzelnen Änderungen begrüßt die Neue Richtervereinigung uneingeschränkt.

Zu betonen ist dies für die neu zu fassenden §§ 213 Abs. 2 und 243 Abs. 5 Satz 2 (Art.1 Nr.16 und 17. GE), die sinnvollerweise auf eine verbesserte Kommunikation

zwischen den Verfahrensbeteiligten abzielen. Die angestrebten Veränderungen im Beweisantragsrecht (Art.1 Nr.18 zu § 244GE), bei der Ablehnung von Richterpersonen (Art.1 Nr.1.-3. zu §§ 26 und 29GE) und der Verlesung von Akten Bestandteilen (Art.1 Nr.19. und 21. zu den §§ 251, 256GE) bewirken die Beseitigung von möglichen Verfahrenshemmnissen, ohne dass dadurch Rechte der Angeklagten in relevanter Weise eingeschränkt werden. Die neue Möglichkeit, Zeugen auf Einzelanweisung der Staatsanwaltschaft zwingend polizeilich vernehmen zu lassen (Art.1 Nr.14 zu § 163GE), ist eine sinnvolle, die Ressourcen der Staatsanwaltschaft schonende Absicherung, bereits im Ermittlungsverfahren möglichst alle Beweise zu sichten. Auch die Ausdehnung der Beteiligung der Verteidigerrechte vor einer Beauftragung eines Sachverständigen (Art.1 Nr.5 zu § 73GE), wie auch die Neuschaffung des Antragsrechtes eines Beschuldigten auf Bestellung eines Pflichtverteidigers (Art.1 Nr.10 zu § 141GE), wie auch die verbesserte Regelung für die erste Kontaktaufnahme von Verteidigern zu inhaftierten Beschuldigten (Art.1 Nr.11 zu § 148GE) sind sinnvolle Verbesserungen der Rechte der Angeklagten, die eine effektivere und praxistaugliche Ausgestaltung des Strafverfahrens befördern.

Die Neue Richtervereinigung empfiehlt im Gesetzgebungsverfahren zudem, weitere Anregungen der Expertenkommission im Gesetzgebungsverfahren aufzugreifen. So ist es sinnvoll, die Staatsanwaltschaft gegen über der Polizei entsprechend ihrer Sachleitungsbefugnis formal zu stärken und zeitgleich im Zusammenwirken mit den Ländern für eine angemessene Personalausstattung in Staatsanwaltschaft Sorge zu tragen (vgl. entsprechend die Expertenkommission unter Punkt 2, Seite 51ff. ihres Berichtes).

Auch sollte das Verbot einer Tatprovokation samt seiner Definition und der verfahrensrechtlichen Folgen einer verbotswidrigen Tatprovokation ausdrücklich gesetzlich geregelt werden (vgl. so auch die Expertenkommission unter Punkt 6, Seite 84ff. des Berichtes).

Für die Fachgruppe Strafrecht

Ulf Thiele